

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Neumarkt i. d. OPf.

vom 28.02.1996, geändert am 8.10.1997, 19.10.2004 und 08.04.2013

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Feuerwehren des Landkreises Neumarkt i. d. OPf. bilden den " Kreisfeuerwehrverband Neumarkt i. d. OPf. ", im nachfolgenden Verband genannt.

Der Verband hat seinen Sitz in Neumarkt i.d. Opf.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Förderung der Aus -und Fortbildung sowie Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen.
 - b) Mitwirkung bei Unfallverhütung, Unfallversicherung sowie Unterstützung und Förderung sozialen Einrichtungen der Feuerwehren.
 - c) Förderung der Steuer - und Spendenbegünstigten Mitgliedsfeuerwehren mit ihren Jugendgruppen
3. Der Verband soll als Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neumarkt i. d. OPf. eingetragen werden.
4. Der Verband wird Mitglied des Bezirksfeuerwehrverbandes Oberpfalz.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1a Kreisjugendfeuerwehr Neumarkt i.d. OPf.

- 1.) Innerhalb des Kreisfeuerwehrverbandes Neumarkt i.d. OPf. e.V. besteht als Jugendorganisation die „Jugendfeuerwehr des Landkreises Neumarkt i.d. OPf. im Kreisfeuerwehrverband Neumarkt i.d. OPf. e.V.“ Die abgekürzte Form lautet:

„Kreisjugendfeuerwehr Neumarkt i.d. OPf.“
- 2.) Die Jugendfeuerwehr des Landkreises Neumarkt i.d. OPf. im Kreisfeuerwehrverband Neumarkt i.d. OPf. e.V. hat das Recht,
 - a) sich selbst eine Kreisjugendordnung zu geben;
 - b) eigene Leitungsorgane zu wählen;
 - c) eine eigene Jugendkasse zu führen.
- 1.) Sie kann im Rahmen ihrer Kreisjugendordnung unter Beachtung der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Neumarkt i.d. OPf. e.V. ihre Jugendarbeit eigenverantwortlich gestalten.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a) Förderung der Aus - und Fortbildung
 - b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen
 - c) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Jugendgruppen
 - d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen
 - e) Mitwirkung bei der Unfallverhütung, Unfallversicherung und anderen sozialen Einrichtungen
 - f) Unterstützung und Förderung sozialer Einrichtungen der Feuerwehren
 - g) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a) Freiwillige Feuerwehren (Feuerwehvereine)
 - b) Mitglieder der Werksfeuerwehren
 - c) Mitglieder der Betriebsfeuerwehren
 - d) besondere Führungsdienstgrade gemäß Art. 19 und Art. 21 des BayFwG
 - e) Kreisfeuerwehrarzt
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und sonstige juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss. Anträge sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden vom Verbandsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Verbandsorgane

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsausschuss
 - c) der Vorstand
2. In der Feuerwehr tätige Mitglieder der Verbandsorgane scheidern mit Beendigung der aktiven Tätigkeit aus ihren Ämtern aus. Organmitglieder kraft Amtes scheidern mit Beendigung dieses Amtes auch aus dem Amt des Verbandes aus.
3. Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.

§ 7 Verbandsversammlung

1. Mitglieder der Verbandsversammlung sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Verbandsausschuss
 - c) die ersten Kommandanten der Mitgliedsfeuerwehren, oder bei deren Verhinderung der Stellvertreter
 - d) die Vertreter der Werks- und Betriebsfeuerwehren
 - e) die ersten Vorsitzenden der Mitglieds – Feuerwehrvereine, oder bei deren Verhinderung der Stellvertreter
 - f) die Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
 - g) die Mitglieder nach § 3 Abs. 2 und § 4 sowie besondere Führungsdienstgrade nach Art. 19 und Art. 21 BayFwG
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine Verbandsversammlung statt. Sie ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen.
3. Die Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt wird.
4. Eine Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der Mitglieder

anwesend sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder .Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme.

6. Über die Verbandsversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.
7. Der Verbandsvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss zur Verbandsversammlung Personen und Organisationen, die dem Verband nahestehen, einladen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Stellvertreters des Verbandvorsitzenden
 - b) Wahl des Schriftführers
 - c) Wahl des Schatzmeisters
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anerkennung des Jahresberichts und Kassenberichts, sowie Entlastung des Verbandsvorstandes und des Schatzmeisters
 - g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - h) Beschluss über Satzungsänderungen
 - i) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes
 - j) Wahl der Delegierten zur Bezirks- und Landesversammlung
2. Vorschläge für Neuwahlen sind mindestens eine Woche, sonstige Anträge, sowie Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 4 Wochen vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
3. Die Wahlen der Vertreter aus den Absätzen a, b und c sind geheim und schriftlich durchzuführen. Alle anderen können per offene Abstimmung gewählt werden.
4. Die unter Absatz 1 der Buchstaben a - d genannten Personen sind für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

§ 9 Verbandsausschuss

1. Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
 - a) der Verbandsvorsitzende
 - b) der stellvertretende Verbandsvorsitzende
 - c) die fungierenden Kreis- und Stadtbrandinspektoren kraft Amtes
 - d) ein Vertreter der Kreis- und Stadtbrandmeister
 - e) der Kreisjugendfeuerwehrwart
 - f) der Schriftführer
 - g) der Schatzmeister
 - h) ein Vertreter des Landkreises

- i) ein Vertreter der Bürgermeister
 - j) ein Vertreter der Feuerwehrvereine je KBI/SBI - Bezirk
 - k) ein Vertreter der Kommandanten je KBI/SBI – Bezirk
2. Mitglieder im Verbandsausschuss werden:
- a) der Verbandsvorsitzende durch die Wahl nach Art. 19 Abs. 2 BayFwG
 - b) der stellvertretende Verbandsvorsitzende durch die Wahl der Verbandsversammlung
 - c) der Stellvertreter der Kreis- und Stadtbrandmeister durch die Wahl der Versammlung der Kreis- und Stadtbrandmeister
 - d) der Kreisjugendfeuerwehrwart nach den Bestimmungen der Kreisjugendordnung
 - e) der Vertreter des Landkreises durch Benennung durch den Landrat
 - f) der Vertreter der Bürgermeister durch die Benennung der Bürgermeisterversammlung
 - g) der Schriftführer und der Schatzmeister durch die Wahl der Verbandsversammlung
 - h) der Vertreter der Feuerwehrvereine je KBI/SBI - Bezirk durch die Wahl des Vereinsvorsitzenden der Mitglieds-Feuerwehrvereine jeder Inspektionsbereich für sich
 - i) der Vertreter der Kommandanten je KBI/SBI - Bezirk durch die Wahl des Kommandanten jeder Inspektionsbereich für sich.
3. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses aus, so wird es ersetzt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode:
- a) bei gewählten Mitgliedern durch die Wahl des Nachfolgers
 - b) bei benannten Mitgliedern durch die Benennung des Nachfolgers.
- Das ausgeschiedene Mitglied ist berechtigt, bis zur Nachfolgeentscheidung das Mitgliedschaftsrecht auszuüben.
4. Der Verbandsvorsitzende muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt wird.
5. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Verbandsvorsitzenden mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Über die Beratung des Verbandsausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.
7. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet bei 2 Bewerbern eine Stichwahlstatt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
8. Die unter Absatz 2 der Buchstaben c, h und i gewählten Verbandsausschussmitglieder sind für die Zeit von 6 Jahren gewählt.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
2. Vorbereiten der Verbandsversammlung.
3. Festlegung der Fachgebiete und Bestellung der Fachgebietsleiter.

§ 11 Verbands vor stand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Kreisbrandrat als Vorsitzenden kraft Amtes
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden nach Wahl der Verbandsversammlung
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
2. Weitere Mitglieder des Verbandes können zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen
 - b) er besorgt die Verwaltung des Verbandes und fasst Beschlüsse über alle Verbands fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder der Vorsitzende zuständig ist
 - c) er stellt den Haushaltsplan auf.
2. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens 2 mal im Jahr, einberufen.
3. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außer gerichtlich. Jeder von ihnen ist allein Vertreterberechtigt.
4. Der Vorsitzende erstattet der Verbandsversammlung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Verbandsausschusses zu übermitteln.

§ 13 Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters

1. Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.

2. Der Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss vorzulegen.

§ 14 Kassenwesen des Verbandes

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) freiwilligen Beiträgen und Spenden
 - c) sonstigen Zuwendungen
2. Die Einnahmen werden verwendet für:
 - a) Beiträge
 - b) Sachaufwendungen
 - c) allgemeine Verwaltungskosten
 - d) zur Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Tagungen
3. Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Betrag sind die Beiträge für den Bezirks- und Landesfeuerwehrverband, sowie dem Deutschen Feuerwehrverband enthalten.
2. Der Beitrag je Mitgliedsfeuerwehr wird nach der Zahl der aktiven Feuerwehrangehörigen der Mitgliedsfeuerwehren festgelegt. Der Beitrag ist für jedes aktive Mitglied zu zahlen, höchstens jedoch aus der Summe der dreifachen Besetzung der vorhandenen Feuerwehr -Fahrzeuge. Feuerwehren mit nur einer TSA zahlen ebenfalls für die dreifache Besetzung. Wird die Sollstärke im Ausnahmefall von 27 aktiven Personen nicht erreicht ist der Beitrag aus den vorhandenen Aktiven zu entrichten.
3. Die Mitglieder nach § 3 Ziffer 1 Buchstabe b bis e zahlen den Mitgliedsbeitrag entsprechend einem aktiven Feuerwehrangehörigen, wenn sie nicht einer Mitgliedsfeuerwehr angehören.
4. Beiträge nach § 3 Ziffer 2 werden von diesen selbst festgelegt. Der Mindestbeitrag entspricht dem Betrag für einen aktiven Feuerwehrangehörigen. Die Aufnahmegebühr beträgt für Privatpersonen 25,00 EURO, für Firmen 50,00 EURO.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.

2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit 2 Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 17 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn bei einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und mindestens drei Viertel der anwesenden Versammlungsmitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschließt.
3. Bei Auflösung des Verbandes ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Hierüber beschließt die Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 08.04.2013 in Neumarkt als geänderte Fassung beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., den 08.04.2013

Bögl, Vorsitzender

Unterschriften:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

9. _____

10. _____